

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

| | | |
|--------------------|--------------------------------|----------------------|
| Jahrgang 16 | Elbingerode, 09.12.2025 | Nummer 8/2025 |
|--------------------|--------------------------------|----------------------|

Inhalt

| | | |
|--|-------|----|
| KITA-Benutzungssatzung | Seite | 3 |
| KITA-Kostenbeitragssatzung | Seite | 10 |
| Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Oberharz am Brocken | Seite | 14 |
| Wirtschaftsplan 2026 des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken Rübeländer Tropfsteinhöhlen einschl. Bekanntmachung | Seite | 15 |
| Ersatzbekanntmachung 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elbingerode im OT Rübeland für den Bereich des Bebauungsplans „Freizeitanlage Rappbodetalssperre“ – Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB | Seite | 17 |
| Ersatzbekanntmachung 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalssperre“ im OT Rübeland – Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB | Seite | 19 |
| Ersatzbekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Eggeröder Brunnen 34“ im OT Elbingerode | Seite | 21 |
| Ersatzbekanntmachung Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Selkegraben“ OT Hasselfelde – Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB | Seite | 25 |
| 4. Änderungssatzung der Gewässerumlagesatzung | Seite | 27 |

| | |
|--|----------|
| Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 der Wohnungsbaugesellschaft Elbingerode mbH | Seite 28 |
| Amtliche Bekanntmachung Sitzübergang im Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken | Seite 30 |
| Sitzübergang im Ortschaftsrat der Stadt Hasselfelde | Seite 31 |
| Bekanntgabe der Zusammensetzung der gewählten Gemeindeelternvertretung der Stadt Oberharz am Brocken | Seite 32 |
| Hinweisbekanntmachung auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz | Seite 33 |

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken (KITA-Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 (1), 11 (2) und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Stadt Oberharz am Brocken. Die freien Träger können eigene Benutzungsregelungen aufstellen. Sie dürfen aber dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(1) Die Stadt Oberharz am Brocken unterhält in ihrem Bereich Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen im Sinne des KiFöG LSA. Die Stadt Oberharz am Brocken ist Träger im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 1 KiFöG LSA und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des KiFöG LSA und der finanziellen Möglichkeiten der Stadt.

(2) Die Kindertageseinrichtungen können, je nach Betriebserlaubnis, für alle Kinder der Stadt Oberharz am Brocken von 0 Jahren bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genutzt werden, wenn es die Erziehungsberechtigten wünschen. Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.

(3) Zur teilweisen Deckung der entsprechenden Kosten erhebt die Stadt Oberharz am Brocken gemäß § 13 KiFöG LSA Kostenbeiträge im Sinne des § 90 (1) Nr. 3 SBG VIII sowie nach Maßgabe der KITA-Kostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.

(4) Diese Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege gilt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Oberharz am Brocken.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberharz am Brocken erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, begünstigt werden. Die Vergütung des Personals richtet sich nach dem TVöD. Eine höhere Vergütung als dort festgesetzt wird nicht gezahlt.

(4) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Oberharz am Brocken als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweckbestimmung

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. In ihnen sollen die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden.

(2) Die Gesamtentwicklung des Kindes soll altersgerecht und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote im elementaren Bereich gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.

(3) In den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder, die einen Beitrag in deren Erziehung darstellt.

§ 4 Benutzungsberechtigung

(1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Stadt Oberharz am Brocken liegt, zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt entsprechend der freien Kapazitäten und des vereinbarten Betreuungsumfanges. Ein Rechtsanspruch besteht nur im Rahmen der Bestimmungen des § 3 KiFöG LSA und der Regelungen dieser Satzung.

(2) Eltern/ Sorgeberechtigte, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Stadt Oberharz am Brocken liegt, können ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken nur mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Wohnortgemeinde des Kindes anmelden. Näheres zum Anmeldeverfahren wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Zwischen der Stadt Oberharz am Brocken und der Wohnortgemeinde des Kindes muss vorab eine Vereinbarung über den Finanzausgleich abgeschlossen werden.

(3) Eltern/ Sorgeberechtigte, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Land Sachsen-Anhalt ist, können ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken anmelden, wenn vorher mit der Stadt Oberharz am Brocken eine Vereinbarung zur vollen Kostenübernahme durch die Eltern oder/und der Wohnsitzgemeinde abgeschlossen wurde und ausreichend Platz in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken vorhanden ist. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

(1) Anmeldungen in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Oberharz am Brocken sowie Änderungen im Betreuungsumfang sind bis spätestens einen Monat vor Aufnahme-/ Änderungstermin mit schriftlichem Antrag des/ der Erziehungsberechtigten bei der Stadt Oberharz am Brocken möglich.

(2) Monatsweise Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn dieses bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist, erfolgen.

(3) Die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertageseinrichtung setzt die Anerkennung dieser Satzung und der KITA-Kostenbeitragssatzung voraus.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt erst nach Vorlage des durch die Stadt Oberharz am Brocken und des/ der Erziehungsberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrages.

(5) Der Wechsel in einen anderen Betreuungsumfang bedarf des schriftlichen Antrags bei der Stadt Oberharz am Brocken und ist nur zum 01. eines jeden Monats, für den vollen Monat möglich.

§ 6 Benutzung einer Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind außer an Feiertagen von montags bis freitags geöffnet. Schließtage (z.B. Fortbildungstage, Brückentage, gesetzliche Vorschriften u.ä.) werden in Absprache mit dem Kuratorium rechtzeitig bekannt gegeben. Längere Schließzeiten werden ausgeschlossen.

(2) Kinder, die außerhalb des vereinbarten Betreuungsumfanges die Kindertageseinrichtung besuchen oder zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt werden, werden durch das pädagogische Personal den weiterhin benannten abholungsberechtigten Personen oder dem Jugendamt des Landkreises Harz übergeben. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten der/ des Erziehungsberechtigte(n). Sie richten sich nach der KITA-Kostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.

(3) Der Träger stellt eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung. Die Kosten sind durch die/ den Erziehungsberechtigten gesondert an den Essenanbieter zu zahlen.

(4) Gemäß § 18 Absatz 1 KiFöG LSA muss vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Aufnahmetermin: Generell der 1. eines Monats (auch wenn dieser auf einen Feiertag, ein Wochenende oder einen Schließtag fällt).

Krippenplatz: Diese erhalten Kinder im Alter von 0 Jahren bis einschließlich des Monats in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

Kindergartenplätze: Diese erhalten Kinder ab dem Folgemonat in dem sie 3 Jahre alt geworden sind bis zu dem Zeitpunkt bei dem sie schulpflichtig werden (01.08.). Vom Schulbesuch zurück gestellte Kinder erhalten bis zur Aufnahme in die Schule (01.08) weiterhin einen Kindergartenplatz.

Betreuungsumfang für Krippen- und Kindergarten

5-Stunden Plätze: Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich.

6-Stunden Plätze: Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 6 Stunden täglich oder 30 Stunden wöchentlich.

7-Stunden-Plätze Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 7 Stunden täglich oder 35 Stunden wöchentlich.

| | |
|--------------------------|---|
| 8-Stunden-Plätze | Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich. |
| 9-Stunden-Plätze | Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 9 Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich. |
| 10-Stunden-Plätze | Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich. |

Während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sollte die Abholung von Kindern im Krippen- und Kindergartenbereich nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Tageseinrichtung erfolgen.

Hortplätze: Dieser umfasst die Betreuung des Kindes ab August des Jahres, in dem sie eingeschult werden, bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang.

nur in der Schulzeit

| | |
|-------------------------|--|
| 4-Stunden-Plätze | Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich. |
| 5-Stunden-Plätze | Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich. |
| 6-Stunden-Plätze | Diese umfassen die Betreuung des Kindes während der Öffnungszeiten bis zu 6 Stunden täglich oder 30 Stunden wöchentlich. |

Hortplätze inklusive Ferienbetreuung

| | |
|-------------------------|---|
| 4-Stunden-Plätze | Betreuung wie in der Schulzeit und bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden in der Ferienzeit |
| 5-Stunden Plätze | Betreuung wie in der Schulzeit und bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden in der Ferienzeit |
| 6-Stunden Plätze | Betreuung wie in der Schulzeit und bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden in der Ferienzeit |

Hortplätze nur Ferienbetreuung

Ferienbetreuung im Hort: Dieser umfasst die Betreuung des Kindes ab August des Jahres, in dem es eingeschult wird, bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang, das nicht regulär im Hort angemeldet ist. Dieses kann in den Ferien einen Hortplatz erhalten. Dieser muss mindestens einen Monat vorher angemeldet werden. Die Ferienbetreuung für nicht regulär im Hort angemeldete Kinder erfolgt nur, wenn Kapazitäten vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenzen nach § 3 KiFöG LSA. Des Weiteren endet das Benutzungsverhältnis durch Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/ Sorgeberechtigten bzw. Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger.

(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/ Sorgeberechtigten bedarf der Schriftform und ist fristgemäß 4 Wochen vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum Monatsende gegenüber dem Träger anzugeben.

(3) Bei Nichteinhaltung des Betreuungsvertrages kann dieser jederzeit zum Monatsende durch den Träger gekündigt werden.

(4) Der Träger ist insbesondere dann zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt, wenn:

- a) der Kostenbeitrag und/ oder Entgelte trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf eine mögliche Kündigung des Betreuungsvertrages nicht 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
- b) ein Kind unentschuldigt länger als 14 Tage fehlt,
- c) die Eltern/ Sorgeberechtigten ihr Kind bei dem dritten Auftreten der nicht rechtzeitigen Abholung bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. die vereinbarte Betreuungszeit dreimal überschritten haben,
- d) gesetzliche Regelungen oder Ratsentscheidungen dieses erforderlich machen.

§ 9 Kostenbeiträge

- (1) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist kostenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der KITA-Kostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.
- (3) Die für die Verpflegung jedes Kindes anfallenden Kosten tragen die Eltern zusätzlich zu den Kostenbeiträgen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.2014 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), den 05.12.2025

Fiebelkorn
Bürgermeister



**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die
Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in
Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Stadt Oberharz am Brocken
(KITA-Kostenbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung sowie des §§ 3, 13, 19 Absatz (5) Satz 5 des Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05. März 2003 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken werden von der Stadt Oberharz am Brocken Kostenbeiträge und Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der als Anlage beigelegte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Bei verspäteter Abholung der Kinder aus der Tageseinrichtung entsteht ein Entgelt.
- (2) Es werden Krippenplätze für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Kindergartenplätze für Kinder bis zum Schuleintritt und Hortplätze für schulpflichtige Kinder bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang vorgehalten.
- (3) Die Kostenbeiträge gelten für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken betreut werden. Für Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Oberharz am Brocken haben, muss vor Aufnahme des Kindes eine Vereinbarung zur Ausgleichszahlung mit der Wohnsitzgemeinde abgeschlossen werden.

**§ 2
Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Die gesetzlichen Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte) der in den Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Kostenbeiträge und Entgelte verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Eltern/Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Entsprechend § 90 SGB VIII kann der örtliche Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn dieses für die gesetzlichen Vertreter mit geringem Einkommen eine unbillige Härte darstellt. Dazu ist von den gesetzlichen Vertretern beim Jugendamt des Landkreises Harz ein Antrag zu stellen. Bis zur Bewilligung oder Nachbewilligung bleiben die gesetzlichen Vertreter die Kostenbeitragsschuldner.

§ 3 Kostenbeitragserhebung, -entstehung und –fälligkeit

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 13 KiFöG LSA. Die Kostenbeiträge werden für die Zeit erhoben, in der das Kind in der Tageseinrichtung angemeldet ist, unabhängig davon, ob das Kind durchgehend im Monat anwesend ist oder nicht (auch bei Urlaub, Krankheit, Kur, Schließtagen). Eine monatsweise Abmeldung des Einrichtungsplatzes ist nur in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag möglich.
- (2) Die Kostenbeiträge und die Verpflichtung zur Zahlung entstehen mit der vertraglich vereinbarten Betreuung (Betreuungsvertrag) des Kindes in den Tageseinrichtungen und entfallen mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Beiträge festgelegt werden und die den Kostenbeitragsschuldern bekannt zu machen sind.
- (4) Die festgesetzten Kostenbeiträge werden zum 1. des laufenden Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig. Sie können nach schriftlicher Genehmigung (Lastschriftmandat) der Kostenbeitragsschuldner durch die Stadt Oberharz am Brocken eingezogen werden.
- (5) Bei Beginn bzw. Beendigung der Betreuung innerhalb eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Die Höhe der Kostenbeiträge und Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Beitragstarif, der Teil der Satzung ist. Auf die Möglichkeit, beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme der Kostenbeiträge zu beantragen, wird hingewiesen.
- (7) Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren.
- (8) Eine Gebührenschuld von mehr als dem 2-fachen des zu entrichtenden Kostenbeitrages zieht eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses nach sich.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Stellen die Kostenbeiträge und Entgelte bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner dar, können diese gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kostenbeiträge und Entgelte nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2014 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), 05.12.2025

Fiebelkorn
Bürgermeister



Anlage

Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken ab dem 01.01.2026

Kostenbeiträge gem. § 13 Absatz 2 KiFöG LSA i.V.m. § 90 SGB VIII in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege auf dem Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken.

| <u>Krippe 0- bis 3-Jährige</u> | ab 01.01.2026 | ab 01.08.2026 |
|---|----------------|----------------|
| Betreuung bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden | 150,00 €/Monat | 170,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 6-Stunden täglich oder 30 Wochenstunden | 160,00 €/Monat | 180,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden | 170,00 €/Monat | 190,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden | 180,00 €/Monat | 200,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden | 190,00 €/Monat | 210,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden | 200,00 €/Monat | 220,00 €/Monat |

Kindergarten 3- bis 6-Jährige bzw. bis zur Einschulung

| | | |
|---|----------------|----------------|
| Betreuung bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden | 115,00 €/Monat | 135,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 6-Stunden täglich oder 30 Wochenstunden | 122,00 €/Monat | 142,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden | 129,00 €/Monat | 149,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden | 135,00 €/Monat | 155,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden | 143,00 €/Monat | 163,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden | 150,00 €/Monat | 170,00 €/Monat |

Hort vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang ohne Ferienbetreuung

| | | |
|--|---------------|----------------|
| Betreuung bis zu 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden | 60,00 €/Monat | 80,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden | 70,00 €/Monat | 90,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden | 80,00 €/Monat | 100,00 €/Monat |

Hort vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang inkl. Ferienbetreuung

| | |
|---|---------------|
| Betreuung in den Ferien bis zu 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden | |
| Betreuung bis zu 4 Stunden tägl. oder 20 Wochenstd.inkl. Ferien | 70,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 5 Stunden tägl. oder 25 Wochenstd.inkl. Ferien | 80,00 €/Monat |
| Betreuung bis zu 6 Stunden tägl. oder 30 Wochenstd.inkl. Ferien | 90,00 €/Monat |

Hort vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang nur Ferienbetreuung

| | | |
|----------------------------------|----------|----------|
| Bis 5 Tage Betreuung (je Ferien) | 100,00 € | 100,00 € |
| Ab 6 Tage Betreuung (je Ferien) | 200,00 € | 200,00 € |

Entgelte für verspätete Abholung

| | | |
|---|---------|---------|
| Gemäß § 6 Abs. 2 KITA-Benutzungssatzung | 10,00 € | 10,00 € |
| (zusätzlich zum festgelegten Kostenbeitrag, pro angefangene Stunde) | | |

Für Mehrkindfamilien gilt die Ermäßigungsregelung des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA sowie andere gültige Gesetzesvorschriften.

Oberharz am Brocken, 05.12.2025


Fiebelkorn
Bürgermeister



Stadt Oberharz am Brocken
Beteiligungsbericht

Bekanntmachung

Der Beteiligungsbericht der Stadt Oberharz am Brocken wurde dem Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in der öffentlichen Sitzung am 02. Dezember 2025 vorgelegt und erörtert.

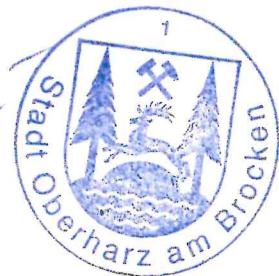
Der Beteiligungsbericht der Stadt Oberharz am Brocken liegt nach § 130 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA)

in der Zeit vom 12. Dezember 2025 bis 30. Dezember 2025

zur Einsichtnahme in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01–02, Haus II, Amt Finanzen, Zimmer 09 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 03.12.2025

i.v. Ah
Fiebelkorn
Bürgermeister



Wirtschaftsplan 2026
Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken
Rübeländer Tropfsteinhöhlen

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 02.12.2025 den Wirtschaftsplan für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken – Rübeländer Tropfsteinhöhlen für das Jahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes für das Jahr 2026 wird

im Erfolgsplan mit

| | |
|--------------------------|---------------|
| Erträgen in Höhe von | 2.767.400 EUR |
| Aufwendungen in Höhe von | 2.756.900 EUR |

im Vermögensplan mit

| | |
|-----------------------|-------------|
| Einnahmen in Höhe von | 635.000 EUR |
| Ausgaben in Höhe von | 635.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

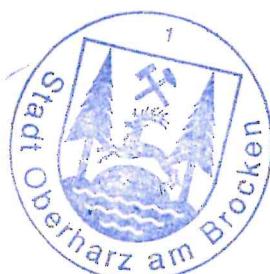
Im Vermögensplan werden als Höchstbetrag für Verpflichtungsermächtigungen 200.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Tourismusbetrieb in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

Elbingerode, den 03.12.2025

i.v. Hn
Fiebelkorn
Bürgermeister



Bekanntmachung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken – Rübeländer Tropfsteinhöhlen für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

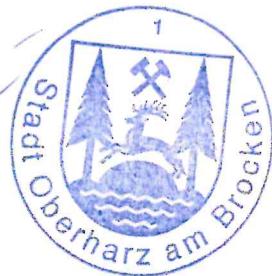
Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs.4 EigBG LSA

vom 15.12.2025 bis 31.12.2025

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken,
38889 Rübeland, Blankenburger Straße 35 während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 03.12.2025

J. Fiebelkorn
Fiebelkorn
Bürgermeister



Ersatzbekanntmachung

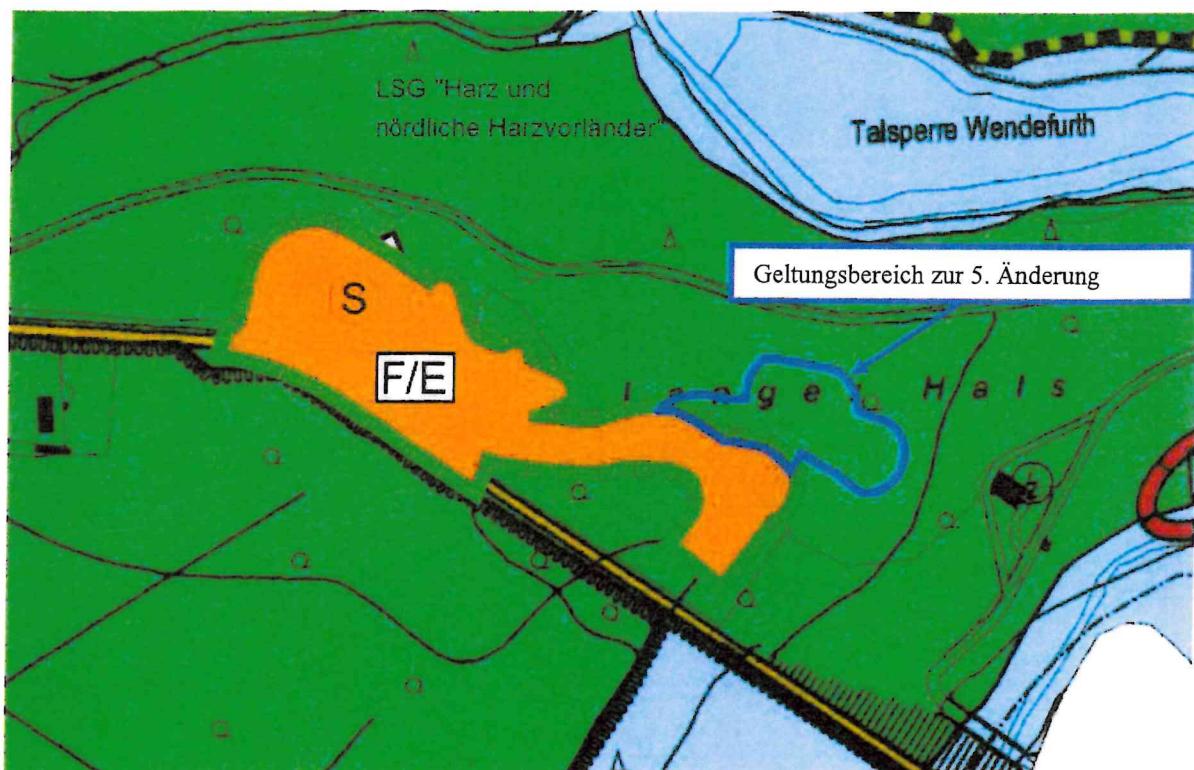
5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elbingerode im OT Rübeland für den Bereich des Bebauungsplans „Freizeitanlage Rappbodetalperre“ – Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2025 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elbingerode im OT Rübeland für den Bereich des Bebauungsplans „Freizeitanlage Rappbodetalperre“ beschlossen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans dient zur planungsrechtlichen Absicherung der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Rappbodetalperre. Die 5. Änderung wird im Parallelverfahren zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Freizeitanlage Rappbodetalperre“ durchgeführt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der der Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Rübeland (Harz) und betrifft teilweise das Flurstück 100 in der Flur 9 der Gemarkung Rübeland und ist im Folgenden mit einer blauen Linie gekennzeichnet.

Lage des Geltungsbereichs



Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (1) BauGB, wird den Bürgern sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Die Planungsunterlagen liegen in der Stadt Oberharz am Brocken,
38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus I, Markt 1, Zimmer 18,
sowie in
38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, Zimmer 11

während der Sprechzeiten in der Zeit

vom 10.12.2025 – 23.01.2026

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind unter <https://stadtoberharz.de/bauamt/> (Untere Ende der Seite; Punkt „Auslegungen“) auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Elbingerode (Harz), den 05.12.2025


Fiebelkorn
Bürgermeister



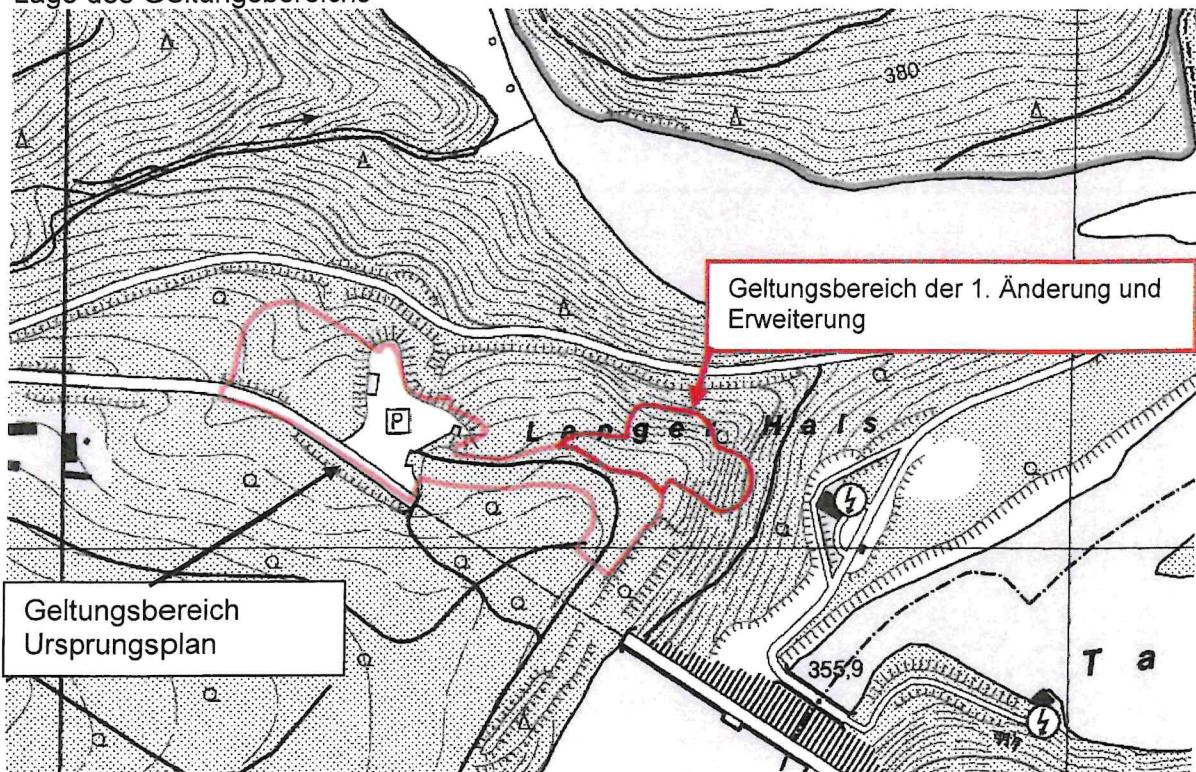
Ersatzbekanntmachung

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ im OT Rübeland – Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2025 die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ im OT Rübeland beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Rübeland (Harz) und betrifft teilweise das Flurstück 100 in der Flur 9 der Gemarkung Rübeland und ist im Folgenden mit einer starken roten Linie gekennzeichnet.

Lage des Geltungsbereichs



Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (1) BauGB, wird den Bürgern sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Die Planungsunterlagen liegen in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus I, Markt 1, Bauamt, Zimmer 18, sowie in 38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, Zimmer 11

während der Sprechzeiten in der Zeit

vom 10.12.2025 – 23.01.2026

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind unter <https://stadtoberharz.de/bauamt/> (Untere Ende der Seite; Punkt „Auslegungen“) auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Elbingerode (Harz), den 05.12.2025



Fiebelkorn
Bürgermeister



Ersatzbekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Eggeröder Brunnen 34“ im OT Elbingerode

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eggeröder Brunnen 32 und 34“ im OT Elbingerode (Harz) beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient zur planungsrechtlichen Absicherung der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Eggeröder Brunnen. Das Wochenendhausgebiet Eggeröder Brunnen liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Dadurch ist das Baurecht für die Eigentümer stark eingeschränkt. Durch einen Bebauungsplan soll der aktuelle Bestand als Wochenendhäuser gesichert und darüber hinaus den Eigentümern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Grundstücke im Rahmen der Umgebung zu entwickeln. Eine dauerhafte Wohnnutzung wird weiterhin nicht möglich sein.

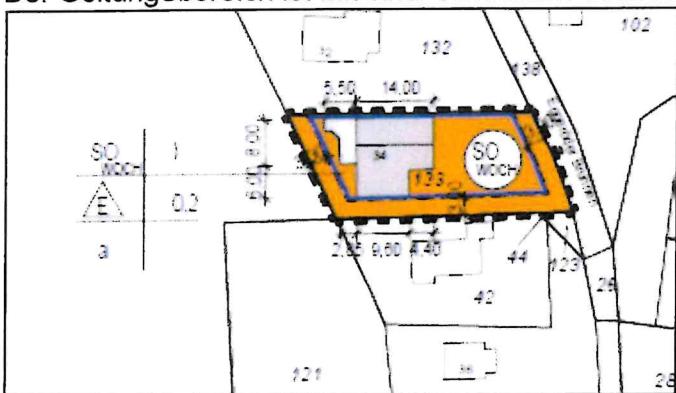
Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Gemarkungsrand der Stadt Elbingerode. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die umliegenden Forst- und Freiflächen.

Das geplante Vorhaben betrifft das Flurstück 133 der Flur 25 in der Gemarkung Elbingerode, da das Grundstück 32 nicht mehr Bestandteil der Bauleitplanung ist.

Die Lage des Geltungsbereichs in der folgenden Karte mit einem roten Oval gekennzeichnet.



Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.



Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a BauGB, wird der Öffentlichkeit sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der **Entwurf** bestehend aus der Begründung mit Umweltbericht und der Planzeichnung, zu jedermann's Einsicht in der Zeit

vom 10.12.2025 – 23.01.2026

unter: <https://stadtoberharz.de/bauamt/> (Untere Ende der Seite; Punkt „Auslegungen“) auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken einzusehen.

Zusätzlich liegen die Planungsunterlagen in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus I, Markt 1, Bauamt, Zimmer 18, sowie in 38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, Zimmer 11 während der Sprechzeiten in der Zeit zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zum Entwurf abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch an bauamt@oberharzstadt.de unter Benennung des Betreffs „Bebauungsplan Eggeröder Brunnen 34“ übermittelt werden.

Bei Bedarf kann alternativ die Abgabe der Stellungnahme

- schriftlich an die Stadt Oberharz am Brocken Dienstleistungszentrum, Bauamt, Nordhäuser Straße 3, 38899 Hasselfelde

eingereicht oder zu den Dienstzeiten im Zimmer 11. am o.a. Dienstort zur Niederschrift eingebbracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

**Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Eggeröder Brunnen 34“,
Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Elbingerode**

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Umweltauswirkungen infolge des Bebauungsplans „Eggeröder Brunnen 34“ untersucht.

„Eggeroder Brunnen 34“ untersucht.
Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt), vorhandene Schutzgebiete (u.a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete), die

Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter und zugehörigen Themenblöcke:

Fachplanungen und übergeordnete Planung:

- Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010);
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz 2009);
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994);
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wernigerode (LRP LK WR 2006);
- Flächennutzungsplan der Stadt Oberharz am Brocken (2020)

Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Durch das Ziel, die Sicherung des vorgefundenen Bestandes sowie der damaligen und derzeitigen Nutzung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der vorgefundenen Biotoptypen, so dass auf eine Eingriffsbilanzierung und die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden kann. Der Bestand entspricht der vorliegenden Planung.

Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden

Nachstehende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind eingegangen:

Zum Vorentwurf Stand Februar 2025

- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 27.03.2025
 - Es bestehen keine Bedenken. Es befinden sich in der unmittelbaren Nähe keine nach BlmSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Betriebsbereiche, welche der Störfallverordnung unterliegen.
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Wasser vom 11.04.2025
 - Belange werden nicht berührt
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 26.03.2025
 - Das Plangebiet grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“.
 - Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten.
- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 14.03.2025, Abfall/Bodenschutz
 - Es bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken:
 - Die anfallenden Abfallarten sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Sie sind getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Bei Auffinden von schädlichen Verunreinigungen ist der LK Harz zu informieren.
 - Für die Verwendung und Verwertung mineralischer Abfälle (Bodenauhub, Recyclingmaterial etc.) ist die Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden.
 - Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen einzuhalten.
- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 19.03.2025, Abfall/Bodenschutz

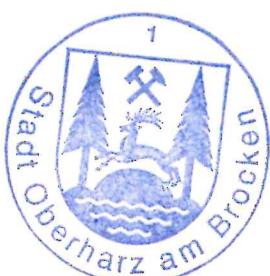
- Die untere Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken und Hinweise.
- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 18.03.2025, Untere Wasserbehörde
 - Es bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.
 - Derzeit erfolgt eine Überprüfung der Vorlage des Trinkwasserschutzgebietes, da für die Wassererfassung Eggeröder Brunnen keine Verordnung / Beschluss nach geltenden gesetzlichen Regelungen vorliegt.
 - Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die anfallenden Niederschlagswässer schadlos auf dem Grundstück beseitigt werden und nachbarschaftliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.
 - Aufgrund anstehender gering sickerfähigen Bodenschichten sowie der Hanglage ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung sorgfältig zu planen.
 - Die Grundflächenzahl liegt deutlich über der zulässigen Flächenversiegelung für Erholungsgrundstücke.
 - Die geschotterte Hoffläche entspricht nicht der Grünflächenregelung in § 8 Abs. 2 BauO LSA.
- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 17.03.2025, Untere Immissionsschutzbehörde
 - Die untere Immissionsschutzbehörde hat keine Bedenken und Hinweise.
- Stellungnahme des Salzlandkreis vom 18.03.2025, Untere Forstbehörde
 - Die Belange des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden nicht berührt. Es werden keine Bedenken erhoben.
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt vom 21.10.2025 und 08.04.2025
 - Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von den Planungen nicht betroffen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt vom 10.04.2025
 - Der tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind nicht bekannt.
 - Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es keine Bedenken.
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 10.04.2025
 - Es bestehen keine Bedenken.
- Stellungnahme Unterhaltungsverband „Ilse-Holtemme“ vom 07.04.2025
 - Der UHV „Ilse-Holtemme“ ist nicht betroffen. Es befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung im Bereich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem DSG LSA. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“.

Elbingerode (Harz), den 05.12.2025

i.V. H. Fiebelkorn
Bürgermeister



Ersatzbekanntmachung

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Selkegraben“ OT Hasselfelde – Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.08.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Selkegraben“ für den Ortsteil Hasselfelde beschlossen.

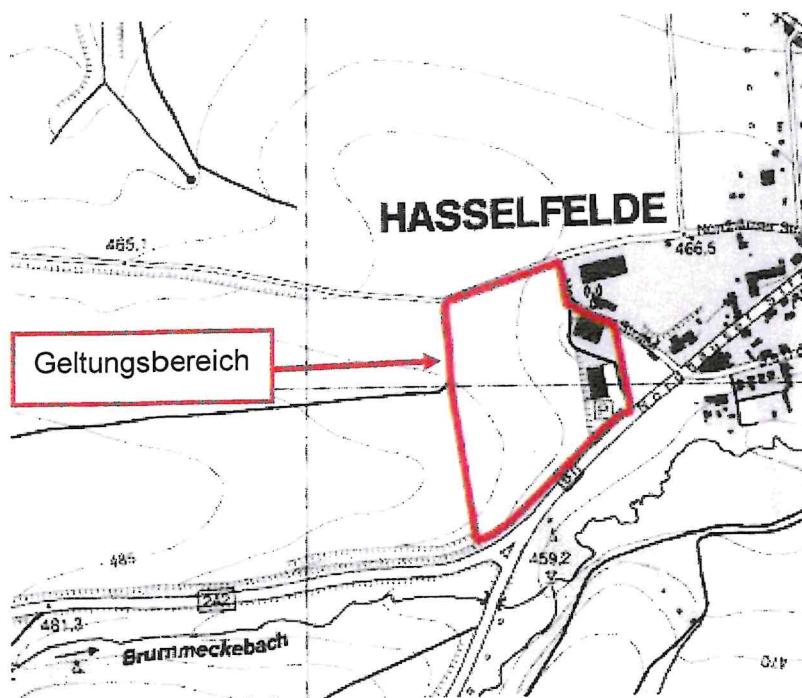
Die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Selkegraben“ für den Ortsteil Hasselfelde dient zur planungsrechtlichen Absicherung der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung an der westlichen Ortsrandlage von Hasselfelde.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes, das im bestehenden Gewerbegebiet Nord keine Flächen mehr zur Verfügung stehen. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hasselfelde bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 694/210, 695/210, 713, 714, 697/212, 698/213, 699/214, 700/215, 218, 219 und 222.

Das Plangebiet wird begrenzt durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und Westen, der Bundesstraßen 81/242 im Süden sowie durch die Bebauung im Osten.

Lage des Geltungsbereichs in einer roten Linie dargestellt:



Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (1) BauGB, wird den Bürgern sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Die Planungsunterlagen liegen in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus I, Markt 1, Bauamt, Zimmer 18, sowie in 38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, Zimmer 11

während der Sprechzeiten in der Zeit

vom 10.12.2025 – 23.01.2026

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind unter <https://stadtoberharz.de/bauamt/> (Untere Ende der Seite; Punkt „Auslegungen“) auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Elbingerode (Harz), den 05.12.2025


Fiebelkorn
Bürgermeister



**4. Änderungssatzung
der Stadt Oberharz am Brocken zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände**

„Ilse/Holtemme“
„Selke/Obere Bode“
„Helme“
(Gewässerumlagesatzung)

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende
4. Änderungssatzung der Gewässerumlagesatzung beschlossen:

**In § 13
In-Kraft-Treten**

wird Satz 3 wie folgt geändert:

Die 4. Änderungssatzung der Gewässerumlagesatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Nachfolgender Satz 4 wie folgt geändert:

**Die 3. Änderungssatzung der Gewässerumlagesatzung vom 17.12.2024 tritt am 31.12.2025 außer
Kraft.**

In der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Gewässerumlagesatzung:

Werden die Beitragssätze wie folgt geändert:

| Unterhaltungs- verband | Flächenbeitragssatz €/ha | Erschwerungsbeitragssatz €/ha |
|---------------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| „Ilse Holtemme“ | 12,00 | 4,95 |
| „Selke/Obere Bode“ | 10,33 | 0,00 |
| „Helme“ | 13,03 | 0,00 |

Die Verwaltungskosten betragen **1,59 €/ha**.

Elbingerode, den 03.12.2025


Fiebelkorn
(Bürgermeister)



Stadt Oberharz am Brocken
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in der Sitzung am 02. Dezember 2025 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 der Wohnungsbaugesellschaft Elbingerode mbH festgestellt.

Im Wirtschaftsjahr 2024 schloss das Unternehmen mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 13.609,27 EUR ab.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

| | | |
|-------|---|------------------|
| 1. | Feststellung des Jahresabschlusses | |
| 1.1 | Bilanzsumme | 8.752.382,61 EUR |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite | |
| | auf das Anlagevermögen | 6.389.343,25 EUR |
| | auf das Umlaufvermögen | 2.361.811,61 EUR |
| | Rechnungsabgrenzungsposten | 1.227,75 EUR |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite | |
| | auf das Eigenkapital | 5.947.729,45 EUR |
| | Sonderposten Investitionszulage | 41.659,28 EUR |
| | auf die Rückstellungen | 25.623,00 EUR |
| | auf die Verbindlichkeiten | 2.726.489,15 EUR |
| | Rechnungsabgrenzungsposten | 10.881,73 EUR |
| 1.2 | Jahresfehlbetrag | 13.609,27 EUR |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 1.987.868,33 EUR |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 2.007.145,88 EUR |
| 2. | Behandlung des Jahresverlustes | 13.609,27 EUR |
| 2.1 | bei einem Jahresverlust | |
| | a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag | |
| | b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers | |
| | auszugleichen | |
| | c) auf neue Rechnung vorzutragen | 13.609,27 EUR |

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2024 (Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht), der Prüfvermerk des Abschlussprüfers über die Jahresrechnung liegen gemäß § 8 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeitig geltenden Fassung in der Zeit vom 12.01.2026 bis zum 23.01.2026 zur Einsichtnahme in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 1-2, Haus II, Amt für Finanzen, Zimmer 9 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 09.12.2025




Fiebelkorn
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Sitzübergang im Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken

Gemäß 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den z. Z. geltenden Fassungen gebe ich folgendes bekannt:

Der gewählte Bewerber Herr Bernd Ehrlich (Freie Wählergemeinschaft Oberharz – FWG Oberharz) verzichtet ab 01.01.2026 auf sein Mandat.

Gemäß dem vom Wahlausschuss der Stadt Oberharz am Brocken zur Stadtratswahl in der Stadt Oberharz am Brocken am 18.06.2024 festgestellten Ergebnis geht der Sitz des Wahlvorschlages der FWG Oberharz nach § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der z. Z. geltenden Fassung, ab 01.01.2026, auf den nächst festgestellten Bewerber Herrn Frank Schneemilch über.

Oberharz am Brocken, den 26.09.2025



Marlena Mucha
Wahlleiterin



Amtliche Bekanntmachung

Sitzübergang im Ortschaftsrat der Stadt Hasselfelde

Gemäß 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den z. Z. geltenden Fassungen gebe ich folgendes bekannt:

Der gewählte Bewerber Herr Bernd Ehrlich (Freie Wählergemeinschaft Oberharz – FWG Oberharz) verzichtet ab 01.01.2026 auf sein Mandat.

Gemäß dem vom Wahlausschuss der Stadt Oberharz am Brocken zur Ortschaftsratswahl in der Stadt Hasselfelde am 18.06.2024 festgestellten Ergebnis geht der Sitz des Wahlvorschlages der FWG Oberharz nach § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der z. Z. geltenden Fassung, ab 01.01.2026, auf den nächst festgestellten Bewerber Herrn Christopher Hinz über.

Oberharz am Brocken, den 26.09.2025



Marlena Mucha

Wahlleiterin



**Bekanntgabe der Zusammensetzung der am 28.10.2025 gewählten Gemeindeelternvertretung
der Stadt Oberharz am Brocken**

Vorstand

Vorsitzender:

stellvertretende Vorsitzende:

Schriftführerin:

Marco Bartels

Sandra Filenius

Madeleine Borsch

Mitglied Kreiselternrat:

Stellvertretendes Mitglied Kreiselternrat:

Weitere Mitglieder Gemeindeelternvertretung:

KITA Hasselfelde

Hort Hasselfelde

KITA Königshütte

Hort Hasselfelde

KITA Hasselfelde

KITA + Hort Benneckenstein

KITA Elbingerode

Hort Elbingerode

KITA Rübeland

KITA Stiege

Kontaktdaten erhalten alle Eltern bei Bedarf in ihrer KITA.

Stadt Oberharz am Brocken, den 29.10.2025



Bornschein
Hauptamtsleiterin

Hinweisbekanntmachung

Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz

Das Amtsblatt Nr. 4 vom 19. September 2025 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite www.wahb.eu des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.